## Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht

vom <sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 3 und Art. 130b des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## 1.

- <sup>1</sup> Der Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt höchstens 150 Stellenprozente.
- <sup>2</sup> Der Landrat legt bei der Wahl den Beschäftigungsgrad der einzelnen Präsidien fest.
- <sup>3</sup> Das Landratsbüro kann den Beschäftigungsgrad der Präsidien mit deren Zustimmung ändern. Der Gesamtbeschäftigungsgrad bleibt dabei unverändert.

## 2.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist der Änderung des Gerichtsgesetzes vom ... in Kraft.

Stans,	LANDRAT NIDWALDEN
	Landratspräsident
	Landratssekretär

<sup>2</sup> NG 261.1

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A 2016, ...